



## Veranstalterhandbuch

(Version 1.0, 28. 8. 2003)

Swiss Western Riding Association SWRA

Geschäftsstelle:

Steinberggasse 54

8400 Winterthur

Telefon 0900 80 50 30 (18 Rp. Pro Minute)

Fax 052 212 38 42

[info@swra.ch](mailto:info@swra.ch)

[www.swra.ch](http://www.swra.ch)



## Inhaltsverzeichnis

1	Einführung .....	6
1.1	Zweck dieses Handbuches .....	6
1.2	An wen richtet sich dieses Handbuch .....	6
1.3	Geltungsbereich .....	6
2	Ein SWRA-Turnier im Überblick .....	7
2.1	Wann, wie und wo erfolgt die Anmeldung des Turniers? .....	7
2.2	Wann, wie und wo wird das Turnier ausgeschrieben? .....	7
2.3	Wie finanziert sich das Turnier? .....	7
2.4	Was ist nach dem Turnier zu erledigen? .....	7
2.5	Leistungen der SWRA .....	8
3	Allgemeines und Turnierorganisation .....	9
3.1	Anmeldung des Turniers .....	9
3.2	Veranstalter Haftpflichtversicherung .....	9
3.3	Ausschreibung und Nennungen .....	9
3.3.1	Ausschreibung .....	9
3.3.2	Nennung und Nennbestätigung .....	10
3.3.3	Startberechtigte, Abklärung der Startberechtigung .....	10
3.3.4	Turnierpass, Upgrade Passivmitglieder .....	10
3.3.5	Startgelder .....	10
3.3.6	Nachnennungen .....	11
3.3.7	Boxengelder .....	11
3.3.8	Rückzahlung von Start- und Boxengelder .....	11
3.3.9	Startnummern, Startnummern-Ausgabe .....	11
4	Turnierbetrieb .....	12
4.1	Richter und Ringstewards .....	12
4.1.1	Auswahl und Qualifikation der Richter und Ringstewards .....	12
4.1.2	Verpflichtung der Richter und Ringstewards .....	12
4.1.3	Honorare .....	12
4.1.4	Arbeitszeiten .....	12
4.2	Platzorganisation .....	13
4.2.1	Halle und/oder Platz .....	13
4.2.2	Abreitplatz .....	13
4.3	Start- und Ranglisten, Scoreblätter .....	13



4.3.1	Startlisten .....	13
4.3.2	Startreihenfolge .....	13
4.3.3	Scoreblätter, Richterkarten .....	13
4.3.4	Ranglisten .....	14
4.3.5	Einsenden der Rang-/Startlisten nach dem Turnier .....	14
4.4	Flots, Plaketten, Pokale und Preise.....	14
4.5	Abwicklung der Prüfungen .....	14
4.5.1	Zeitlicher Ablauf .....	14
4.5.2	Aushänge .....	15
4.5.3	Besonderes für Trail-Prüfungen .....	15
4.5.4	Besonderes zu Jungpferde-Prüfungen.....	15
4.6	Tierschutz, Impfpass, Doping.....	15
4.6.1	Kontrolle der Impfausweise .....	15
4.6.2	Dopingkontrollen .....	15
4.6.3	Verstöße gegen den Tierschutz .....	15
4.7	Protest.....	15
5	<i>Infrastruktur, Zuschauer.....</i>	<i>17</i>
5.1	Beschilderung Anfahrtsweg .....	17
5.2	Verpflegung .....	17
5.3	Verkaufs- und Informationsstände.....	17
5.4	Toiletten .....	17
5.5	Sanität, erste Hilfe für Menschen .....	17
5.6	Erste Hilfe für Pferde, Tierarzt.....	17
5.7	Hufschmied.....	17
6	<i>Weitere Pflichten des Veranstalters .....</i>	<i>18</i>
6.1	SWRA-Inserat im Programmheft.....	18
6.2	SWRA-Stand.....	18
6.3	Werbefläche.....	18
6.4	Würdigung der SWRA.....	18
6.5	Programm für den Sportchef.....	18
6.6	Nach dem Turnier .....	18
7	<i>Leistungen der SWRA .....</i>	<i>19</i>
7.1	Dienstleistungen .....	19
7.2	Finanzieller Beitrag.....	19



### Anhänge

- Muster-Checkliste
- Turnier Meldeformular
- Richter- Ringstewardvertrag
- Nennformular SWRA
- Turnier Beurteilungsbogen (folgt)
- Merkblatt SVPS "Impfung"
- Formular Abrechnung "Reining" (SVPS) (folgt)

*Dieses Handbuch und alle Formulare können im Internet heruntergeladen werden.*

*[www.swra.ch](http://www.swra.ch) -> Sport -> Veranstalter*



# Veranstalterhandbuch

## Vorwort

"Danke! Das war ein lässiges Turnier. Wir kommen nächstes Jahr bestimmt wieder!"

Was gibt es schöneres für Veranstalter, Funktionäre und Helfer als ein solches Lob von einem Turnierteilnehmer zu hören. Nach monatelanger Vorbereitung und einem aufreibenden Turniertag – oft auch Tagen – lässt eine solche Anerkennung all die Mühen vergessen und bereits wieder Verbesserungen fürs nächste Turnier planen.

Dieses Handbuch soll dazu beitragen, dass möglichst viele Veranstalter ihr Turnier erfolgreich vorbereiten und durchführen können.

Denn: Nicht nur für den Veranstalter ist ein erfolgreiches Turnier wichtig. Jedes Western-Turnier ist ein Aushängeschild für unseren Sport.

Gemäss ihrem statutarisch festgeschriebenen Ziel der "Förderung des Western Riding" bietet die SWRA mit diesem Handbuch Hilfestellung zur Organisation von Western-Turnieren und legt die Rahmenbedingungen für die Turniere fest, die unter ihrem Patronat durchgeführt werden.

Wir hoffen, dass das Handbuch gestandenen Turnierveranstaltern hilft, noch professionellere Turniere zu veranstalten, und dass es Newcomer zur Durchführung neuer Turniere motivieren kann.



# 1 Einführung

## 1.1 Zweck dieses Handbuches

Dieses Handbuch soll

- eine einheitliche und verbindliche Grundlage für die Organisation und Durchführung von SWRA-Turnieren sein,
- Veranstaltern bei der Vorbereitung und Durchführung der Turniere praxisnahe Hilfestellung bieten,
- den Veranstaltern helfen, die vielfältigen reglementarischen Vorschriften richtig umzusetzen.

## 1.2 An wen richtet sich dieses Handbuch

Das Handbuch richtet sich an Personen, die SWRA-Turniere veranstalten.

Es soll auch potentiellen neuen Veranstaltern helfen, die Anforderungen abzuschätzen.

## 1.3 Geltungsbereich

Das Veranstalterhandbuch gilt für alle unter dem Patronat der SWRA durchgeführten Turniere. Es ist ergänzend und erläuternd zu den Bestimmungen im Regelbuch.

Massgebend sind in jedem Fall die Bestimmungen des Regelbuches



## 2 Ein SWRA-Turnier im Überblick

### 2.1 Wann, wie und wo erfolgt die Anmeldung des Turniers?

Das Turnier muss bis am 15. September des Vorjahres bei der SWRA-Geschäftsstelle angemeldet werden (siehe Pkt. 3.1). 101 RB

105 RB

Bei allfälligen Terminkollisionen haben Turniere, die bereits einmal zu einem bestimmten Datum durchgeführt wurden, Vorrang.

### 2.2 Wann, wie und wo wird das Turnier ausgeschrieben?

Die Veranstaltungsdaten der A- und D-Turniere werden laufend im Veranstaltungskalender (Westerner und Internet) publiziert. 111 RB

Die Ausschreibung wird von der SWRA geprüft; für die Veröffentlichung der Ausschreibung und Einladung der Turnierteilnehmer ist der Veranstalter selber zuständig.

Es wird empfohlen, das Nennformular der SWRA zu benutzen.

### 2.3 Wie finanziert sich das Turnier?

Die Finanzierung eines Turniers ist Sache des Veranstalters. Die SWRA zahlt einen Beitrag, wenn die in diesem Handbuch aufgeführten Bedingungen erfüllt werden.

Die Bedingungen sind:

- Anmeldung und Genehmigung des Turniers bei, bzw. durch die SWRA
- Genehmigung der Ausschreibung durch die SWRA
- Einhaltung aller Bestimmungen, die im Regelbuch oder diesem Veranstalterhandbuch formuliert sind

### 2.4 Was ist nach dem Turnier zu erledigen?

Nach dem Turnier stehen für den Veranstalter noch folgende Aufgaben an:

111, 116,  
122,208, 252  
RB

- Resultate im Vereinsorgan "Westerner" publizieren,
- Folgende Unterlagen an den SWRA Sportchef senden:
  - Turnierbericht
  - Richterbeurteilungsbogen
  - Ranglisten
  - Scoreblätter
  - Richterkarten (vom Richter unterzeichnet)
  - Starterlisten (vom Ringsteward unterzeichnet)
  - Abrechnung

Eine Kopie der Start- und Ergebnislisten muss vom Veranstalter ein Jahr aufbewahrt werden.



## 2.5 Leistungen der SWRA

Die SWRA erbringt folgende Leistungen:

- Ein für alle Beteiligten verbindliches Regelbuch als Grundlage für die gesamte Veranstaltung und die Wettkämpfe,
- den turnierübergreifenden Resultatdienst,
- Liste der Startberechtigten mit Starter-Klassen,
- Regelbuch für Richter,
- eine Sportchefin/einen Sportchef auf dem Platz,
- Listen mit Richtern und Ringstewards,
- Vorlagen für diverse Formulare und Verträge,
- Publikation der Turniertermine,
- einen finanziellen Beitrag zu Gunsten der Veranstalter,
- die turnierübergreifenden Wertungen SWRA-Cup, High Point und Jungpferde-Championnat



### 3 Allgemeines und Turnierorganisation

#### 3.1 Anmeldung des Turniers

Jedes Turnier ist anmeldepflichtig. Das Turnier und der Veranstalter müssen alljährlich von der SWRA genehmigt werden.

100, 101,  
104, 105 RB

Das Turnier muss bis zu 15. September des Vorjahres an die SWRA-Geschäftsstelle gemeldet werden. Die Angaben müssen enthalten:

- Veranstalter (mit Name und Adresse des Veranstalters)
- Art des Turniers (A oder D)
- Datum, Ort

Für die Anmeldung muss das entsprechende Formular verwendet werden. Es kann im Internet heruntergeladen ([www.swra.ch](http://www.swra.ch) -> Sport -> Veranstalter) oder bei der SWRA-Geschäftsstelle angefordert werden.

Die fristgerechte Anmeldung ist wichtig, um frühzeitig allfällige Terminkollisionen zu erkennen.

#### 3.2 Veranstalter Haftpflichtversicherung

Der Veranstalter muss eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abschliessen.

125 RB

#### 3.3 Ausschreibung und Nennungen

##### 3.3.1 Ausschreibung

Die Ausschreibung muss folgende Angaben enthalten (gemäss Art. 118 RB):

113, 115, 118,  
120, 126,  
130, 131 RB

- Name des Veranstalters
- Austragungsort
- Datum des Turniers
- Name des Richters
- Platzangabe und Abreitmöglichkeit
- Nennungsschluss
- Turnierablaufplan  
(Im Regelbuch (Artikel 126 ff) sind die Turnierarten und die entsprechenden obligatorischen Prüfungen aufgeführt. Diese Prüfungen müssen zwingend ausgeschrieben werden.)
- Trophäen

Die Startgelder und sämtliche Nebenkosten (Boxen, Paddocks, Office-Charge, Camping etc.) müssen in der Ausschreibung aufgeführt werden.

Ebenso muss die Ausschreibung die Modalitäten für Nach- und Ummeldungen enthalten (113 RB).



Eine Musterausschreibung steht im Internet ([www.swra.ch](http://www.swra.ch) -> Sport -> Veranstalter, Veranstalter) zur Verfügung oder kann bei der SWRA-Geschäftsstelle bestellt werden.

Die Ausschreibung muss spätestens 2 Wochen vor Redaktionsschluss des "Westerner", in dem die Ausschreibung publiziert werden soll, an den SWRA Vorstand (Ressort "Veranstalter") gesandt werden.

Die Ausschreibung wird dann von der SWRA auf Vollständigkeit überprüft und – wenn alle Bedingungen erfüllt sind - zur Publikation freigegeben.

Es wird empfohlen, die Ausschreibung im "Westerner" zu veröffentlichen. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Veranstalters.

### 3.3.2 Nennung und Nennbestätigung

Für die Nennung steht ein SWRA-Nennformular zur Verfügung. Es wird jeweils im ersten "Westerner" des Jahres publiziert oder kann im Internet herunter geladen werden.

120, 140 RB

Jedem angemeldetem Reiter muss eine Nennbestätigung mit Turnierablaufplan (in der Regel das Programmheft) zugestellt werden.

### 3.3.3 Startberechtigte, Abklärung der Startberechtigung

Startberechtigt an SWRA-Turnieren sind grundsätzlich SWRA-Aktivmitglieder.

127 RB

Die Veranstalter erhalten vier Wochen vor dem Turnier von der SWRA eine Mitgliederliste mit dem Mitglied-Status und der Klasse.

Nicht-Mitglieder oder SWRA-Passiv-Mitglieder müssen einen Turnierpass lösen (s. Pkt. 3.3.4)

Einzig in den Klassen Novice-Amateur und Novice-Youth können, gegen einen Zuschlag von Fr. 10.- auf das ordentliche Startgeld, Nicht- oder Passivmitglieder starten.

### 3.3.4 Turnierpass, Upgrade Passivmitglieder

Der Turnierpass berechtigt Nicht-Mitglieder oder Passiv-Mitglieder zu Starts während einem Jahr.

Der Turnierpass muss vor der Turnieranmeldung bei der SWRA-Geschäftsstelle bestellt und bezahlt werden.

SWRA-Passivmitglieder müssen ihre Mitgliedschaft upgraden oder ebenfalls einen Turnierpass lösen. Dies muss ebenfalls vor dem Turnier über die SWRA-Geschäftsstelle erledigt werden.

### 3.3.5 Startgelder

Die Höhe der Startgelder kann vom Veranstalter festgelegt werden.

Für die Einkassierung der Startgelder ist der Veranstalter selber verantwortlich. Mit Vorteil wird die Zahlung vor Nennschluss verlangt.



Empfohlen werden folgende Startgelder:

SWRA-Aktiv-Mitglieder	Fr. 30. —pro Pferd-Reiter-Paar und Start
SWRA-YOUTH-Mitglieder	Fr. 20.- pro Pferd-Reiter-Paar und Start
SWRA-Passiv-Mitglieder	normale Startgelder plus einmalig pro Jahr Turnierpass (Fr. 80.-)
Nicht-Mitglieder	normale Startgelder plus einmalig pro Jahr Turnierpass (Fr. 80.-)

Passiv- oder Nichtmitglieder für Prüfungen  
der Klassen Novice Amateur  
oder Novice Youth

Fr. 40.—pro Pferd-Reiter-Paar und Start

Pro Start in der Disziplin Reining müssen Fr. 5.—an den SVPS abgegeben  
werden.

### 3.3.6 Nachnennungen

Es steht dem Veranstalter frei, wie er mit zu spät eintreffende Nennungen verfahren will. Die Nachnenngebühr darf höchstens das doppelte des Startgeldes betragen. 113 RB

### 3.3.7 Boxengelder

Das Erheben von Boxengeldern oder anderen Abgaben (z.B. Camping, Officecharge) ist Sache des Veranstalters. 123 RB

### 3.3.8 Rückzahlung von Start- und Boxengelder

Die Regelungen bezüglich Rückzahlungen von Start (und allenfalls auch Boxengelder) sind im Regelbuch aufgeführt. 114, 123 RB

### 3.3.9 Startnummern, Startnummern-Ausgabe

Die Startnummern müssen mindestens 90 mm hoch sein.

Bei der Abgabe der Startnummer sind Impfzeugnis, Mitgliederausweis und der Brevetausweis zu kontrollieren.



## 4 Turnierbetrieb

### 4.1 Richter und Ringstewards

#### 4.1.1 Auswahl und Qualifikation der Richter und Ringstewards

SWRA-Turniere dürfen nur von EWU-Richtern gerichtet werden; die Ringstewards müssen durch die EWU oder SWRA ausgebildet sein. 200 RB

A-Turniere müssen von mindestens einem EWU-A Richter gerichtet werden.

D-Turniere können von einem EWU-A-, B- oder C-Richter gerichtet werden.

Eine Liste der Richter und Ringstewards ist im Internet publiziert ([www.swra.ch](http://www.swra.ch) -> Sport -> Veranstalter).

Es sollten nicht zwei Jahre hinter einander die selben Richter verpflichtet werden.

Qualifizierte Richter mit anderen als EWU-Richterkarten sollen nur in Ausnahmefällen (z.B. bei Nichtverfügbarkeit von EWU-Richtern) an SWRA-Turnieren eingesetzt werden. Dazu ist das Einverständnis des Sportchefs einzuholen.

Es ist wichtig, den Richter frühzeitig zu verpflichten. Gefragte Richter sind teilweise schon im Herbst für das kommende Jahr ausgebucht.

#### 4.1.2 Verpflichtung der Richter und Ringstewards

Für die Verpflichtung von Richter und Ringstewards steht eine Richter-/Ringsteward-Vertragsvorlage der SWRA zur Verfügung. Der Vertrag kann im Internet ([www.swra.ch](http://www.swra.ch) -> Sport -> Veranstalter) heruntergeladen oder bei der Geschäftsstelle bestellt werden. 202 RB

Es muss ein schriftlicher Vertrag zwischen Richter und Veranstalter vorliegen.

Die Rechte und Pflichten des Richters sind im Regelbuch, Artikel 200 ff. aufgeführt.

#### 4.1.3 Honorare

Im Vertrag sind neben den Rechten und Pflichten der Richter/Ringstewards und der Veranstalter auch die Honorare, inklusive der Spesen- und Überstundenregelung festgelegt. 215 RB

Die Honorare für Richter und Ringsteward sind nach der Veranstaltung direkt ausuzahlen.

#### 4.1.4 Arbeitszeiten

Es wird empfohlen, die Arbeitszeit eines Richters nicht über 10 Stunden auszudehnen. Allenfalls muss ein zweiter Richter eingesetzt werden.



## 4.2 Platzorganisation

### 4.2.1 Halle und/oder Platz

Für A-Turniere empfehlen wir eine Halle.

553, 933 ff,  
947 RB

Die Halle/der Platz muss den Vorschriften der Disziplinen entsprechende Masse aufweisen.

### 4.2.2 Abreitplatz

Der Veranstalter ist verantwortlich für eine kompetente Aufsicht über den Abreitplatz.

220 ff, RB

Bei allen Pferden auf dem Abreitplatz muss die Startnummer gut sichtbar angebracht sein.

Empfohlen wird die Einrichtung einer Videoüberwachung.

## 4.3 Start- und Ranglisten, Scoreblätter

### 4.3.1 Startlisten

Die Startlisten müssen folgende Angaben enthalten:

122, 150 RB

- Prüfungsname,
- Startnummer des Pferd-Reiter-Paares,
- Name und Klasse des Reiters,
- Name, Geschlecht, Geburtsjahr des Pferdes,  
für Jungpferdeprüfungen zusätzlich
- Abstammung (Eltern) des Pferdes,
- Züchter.

### 4.3.2 Startreihenfolge

Die Startreihenfolge wird vom Veranstalter nach dem Zufallsprinzip festgelegt. Es muss nach den ausgehängten Starterlisten gestartet werden.

### 4.3.3 Scoreblätter, Richterkarten

Es ist mit dem Richter/Ringsteward abzuklären, wer die Scoreblätter und die Richterkarten am Turnier bereitstellt. Erfahrungsgemäss werden die Blätter jeweils vom Richter oder Ringsteward mitgebracht.

Es empfiehlt sich, die Scoreblätter und Richterkarten (Punkte und Ränge) durch das Büro zu kontrollieren.

Korrekturen dürfen nur vom Richter vorgenommen werden und müssen von ihm visiert sein.



#### 4.3.4 Ranglisten

Die Ranglisten müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

111, 116,  
122, 208 RB

- Rang
- Name des Reiters und des Pferdes
- Alter des Pferdes
- Punktzahl oder Zeit (je nach Prüfung)
- Anzahl genannter Pferd-Reiter-Paare
- Disqualifikationen
- Bei Jungpferdeprüfungen zusätzlich Abstammung und Züchter des Pferdes

#### 4.3.5 Einsenden der Rang-/Startlisten nach dem Turnier

Die Original-Rang- und Startlisten (unterschrieben vom Ringsteward) sind zusammen mit den unterschriebenen Richterkarten und Scoreblätter spätestens 1 Woche nach dem Turnier dem Sportchef zuzustellen.

117 RB

Die Ranglisten müssen jeweils in der nächsten Ausgabe des Vereinsorgans publiziert werden. Die Kosten dafür trägt der Veranstalter.

Die Ranglisten sind zusätzlich in elektronischer Form an den SWRA Resultatdienst zu senden (wenn möglich per E-Mail).

#### 4.4 Flots, Plaketten, Pokale und Preise

Für alle anerkannten Prüfungen müssen Schleifen und Trophäen abgegeben werden.

132 RB

Für die Novice-Klassen müssen Plaketten an alle Teilnehmer abgegeben werden.

#### 4.5 Abwicklung der Prüfungen

##### 4.5.1 Zeitlicher Ablauf

Der zeitliche Ablauf der Prüfungen soll so gestaltet werden, dass er den Turnierteilnehmenden (Pferden und Reitern) bestmöglich entgegenkommt.

120 RB

Der Turnierbeginn und der früheste Zeitpunkt für den Wiederbeginn nach der Mittagspause ist bekannt zu geben.

Werden an der gleichen Veranstaltung noch Prüfungen von anderen Verbänden durchgeführt, ist darauf zu achten, dass diese den kontinuierlichen Ablauf der SWRA-Prüfungen nicht unterbrechen. Es empfiehlt sich, solche Prüfungen auf Randzeiten zu verlegen.



#### 4.5.2 Aushänge

Die Startlisten und Pattern müssen eine Stunde vor Beginn der Prüfung an einem gut sichtbaren und von den Reitern gut erreichbaren Ort ausgehängt werden.

#### 4.5.3 Besonderes für Trail-Prüfungen

Der Trail-Parcours wird mit Vorteil vom Organisator in Absprache mit dem Richter geplant.

Die Parcours müssen dem Niveau der Klassen entsprechen und sich im Schwierigkeitsgrad deutlich unterscheiden. Das gleiche gilt für Junior- und Senior-Trails.

#### 4.5.4 Besonderes zu Jungpferde-Prüfungen

Es ist darauf zu achten, dass Jungpferdeprüfungen auf zwei Tage verteilt werden. Jungpferde dürfen an einem Wochenende an drei Prüfungen starten, jedoch nur an zwei Prüfungen pro Tag. 500, 553 RB

Zu beachten ist, dass für Jungpferde-Prüfungen eine Mindestgrösse der Bahn gefordert ist (20 x 40m).

#### 4.6 Tierschutz, Impfpass, Doping

##### 4.6.1 Kontrolle der Impfausweise

Die Impfausweise sind vor der Startnummernausgabe gemäss dem Merkblatt des SVPS zu kontrollieren.

Optimalerweise steht ein Tierarzt dazu zur Verfügung. Mindestens aber soll ein Tierarzt für Rückfragen in Zweifelsfällen telefonisch erreichbar sein.

##### 4.6.2 Dopingkontrollen

Massgebend sind die Bestimmungen des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport (SVPS). Die SWRA oder der Veranstalter kann selbstständig Dopingkontrollen beim SVPS beantragen. 272 RB

Der Ablauf einer Dopingkontrolle ist vom SVPS geregelt (Veterinär Reglement).

##### 4.6.3 Verstösse gegen den Tierschutz

Der Veranstalter muss einen Teilnehmenden, der gegen das Tierschutzgesetz verstösst, vom Turnier ausschliessen. 508 RB

Der Vorfall muss auf dem Platz dem SWRA-Sportchef schriftlich gemeldet werden.

#### 4.7 Protest

Ein Protest hat schriftlich mit genauer Begründung an den SWRA-Sportchef zu erfolgen. Gleichzeitig ist eine Gebühr zu bezahlen. 170 RB



Proteste können nur bis ½ Stunde nach Ende der letzten Prüfung eines Turniers eingereicht werden.



## 5 Infrastruktur, Zuschauer

### 5.1 Beschilderung Anfahrtsweg

Für die Beschilderung des Anfahrtsweges stellt die SWRA Wegweiser mit der Aufschrift "Westernturnier" zur Verfügung. Die Wegweiser können bei der SWRA-Geschäftsstelle gegen ein Depot von Fr. 100.— gratis bezogen werden.

### 5.2 Verpflegung

Sowohl im eigenen Interesse des Veranstalters (Finanzen) wie auch für die Verbreitung des Westernsports soll das Publikum ein angemessenes kulinarisches Angebot auf dem Turnierplatz antreffen.

### 5.3 Verkaufs- und Informationsstände

Verkaufs- und Informationsstände machen ein Turnier für das Publikum attraktiver. Dem zu Folge wird das Anbieten von entsprechenden Möglichkeiten von der SWRA begrüsst.

### 5.4 Toiletten

Saubere, in genügender Anzahl vorhandene und gut beschriftete Toiletten tragen massgeblich zum guten Image des Veranstalters, aber auch des Westernsports allgemein bei.

Der Veranstalter ist für einwandfreie sanitäre Anlagen besorgt.

### 5.5 Sanität, erste Hilfe für Menschen

Der Veranstalter ist verantwortlich für einen ordentlichen Sanitätsdienst, der während des ganzen Turniers für allfällige Notfälle zur Verfügung steht.

Zusätzlich ist im Turnierbüro jederzeit eine Telefonliste mit Notfallnummern bereit zu halten.

Notdiensthabende Ärzte und/oder das nächstgelegene Spital sollen im voraus über den Anlass informiert werden.

### 5.6 Erste Hilfe für Pferde, Tierarzt

Ein Tierarzt muss während des ganzen Turniers auf Abruf bereit stehen.

Es wird aber empfohlen, dass während des gesamten Turniers ein Tierarzt anwesend ist.

### 5.7 Hufschmied

Es wird empfohlen, während des Turniers einen Hufschmied auf Abruf bereit zu halten.



## 6 Weitere Pflichten des Veranstalters

### 6.1 SWRA-Inserat im Programmheft

Der Veranstalter stellt der SWRA eine Seite (1/1) im Programmheft gratis zur Verfügung.

### 6.2 SWRA-Stand

Für den SWRA-Werbekstand muss ein gedeckter Platz kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

### 6.3 Werbefläche

Die SWRA hat das Recht, kostenlos Werbeplakate/Blatten ihrer Sponsoren aufzuhängen und/oder Werbematerial aufzulegen.

Die SWRA hat zudem das Recht, in der Festwirtschaft kostenlos Prospekte aufzulegen.

### 6.4 Würdigung der SWRA

Der Veranstalter verpflichtet sich, die SWRA im Programmheft als auch während des Turniers gebührend zu würdigen.

### 6.5 Programm für den Sportchef

Dem Sportchef ist ein Programmheft vor dem Turnier zuzustellen.

### 6.6 Nach dem Turnier

Nach dem Turnier müssen die unter 2.4. aufgeführten Unterlagen an die SWRA geschickt werden.



## 7 Leistungen der SWRA

### 7.1 Dienstleistungen

Die Dienstleistungen der SWRA sind in Punkt 2.5 aufgelistet.

### 7.2 Finanzieller Beitrag

Die SWRA gewährt den Veranstaltern von SWRA-Turnieren folgende Beiträge:

#### A-Turnier

1. SWRA-Tag pauschal Fr. 500.--, für den folgenden Tag Fr. 250.--. Pro Veranstaltung werden maximal Fr. 750.—ausbezahlt.

#### D-Turnier

Pauschal Fr 375.—

#### Freizeitturniere/-Anlässe

Je nach Umfang und Aufwand bis max. Fr. 250.—.

Der Beitrag wird ausbezahlt wenn alle im Regelbuch und Veranstalterhandbuch aufgeführten Bedingungen fristgerecht erfüllt werden.

Bei Zuwiderhandlungen, Unterlassungen oder nicht fristgerechtes Einreichen von Unterlagen behält sich die SWRA Kürzungen vor.